

Dr. Barbara Kamp, Erzweg 26, 61118 Bad Vilbel

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat 3 B III  
*nur mit elektronischer Post*  
[Referat-IIIIB3@bmjv.bund.de](mailto:Referat-IIIIB3@bmjv.bund.de)

**Datum** **24.02.2017**

**Referentenentwurf UrhWissG, hier besonders § 60a**

Telefon: 06101-803427  
Fax: 06101-983387  
[info@methode-film.de](mailto:info@methode-film.de)  
[www.methode-film.de](http://www.methode-film.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Inhaberin eines Kleinverlages für audiovisuelle  
Unterrichtsmedien verfolge ich mit großem Interesse  
das o.a. Gesetzesvorhaben.

Kommentieren möchte ich Ihre Ausführungen im Unterabschnitt 4:

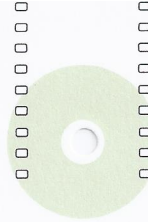
Sicher wissen Sie, dass es auch im Bereich der  
Konzeption und Herausgabe audiovisueller Unterrichts-  
medien eine hochqualifizierte und pädagogisch-didaktisch  
ambitioniert aufgestellte Gruppe von Anbietern gibt. Dazu  
gehören öffentlich alimentierte Einrichtungen wie das FWU  
und größere und kleinere privatwirtschaftlich aufgestellte Firmen.

Meine Firma Methode Film beispielsweise recherchiert weltweit  
nach herausragenden internationalen Kurzfilmen und bereitet sie  
nach dem Erwerb entsprechender Auswertungsrechte für den  
schulischen Fachunterricht auf.

Es entstehen deutsche Synchron- oder Untertitelfassungen  
ebenso wie fachlich hochwertiges Multiplikatoren- und  
Schülerarbeitsmaterial.

Die mit der Herausgabe verbundenen nicht unerheblichen Kosten  
werden durch die Abgabe an den kleinen Primärmarkt Medien-  
zentren und auch Schulen wieder gedeckt.

Um die hohe Angebotsqualität audiovisuellen Unterrichtsmaterials



nachhaltig zu sichern, halte ich daher eine **Ergänzung in Ihrem Entwurf** für hilfreich:

§ 60a

3. (3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

(...)

2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **schriftlichen oder audiovisuellen** Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen (...)

Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch ein Vorschlag für den **genauen Wortlaut der geforderten Kennzeichnung**.

Im Übrigen möchte ich Ihre Erläuterungen zu Nr. 17, Absatz 2. Nutzungsumfang kommentieren:

Schon die Herstellung kürzester filmischer Werke erfordert einen hohen Zeitaufwand. Das gleiche gilt für kurze Texte und Musikstücke. Auch hier sollten ebenfalls die Prozentregelungen gelten, wie bei längeren Werken. Künstlerische Qualität entsteht ja nicht erst durch Dauer oder Seitenumfang.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und freundliche Grüße

*Barbara Kamp*  
(Dr. Barbara Kamp)